

erschöpft, daß niemand einen Zins einzubringen vermag. Am ganzen Eschnerberg wäre kein halb Fuder Wein zu bekommen.

8. Juli. Man schanzt stark auf der Steig und an allen bündnerischen Pässen. Die Schanzen sollen vollendet werden, alsdann werden hoffentlich die Reiterkompagnien aus dem Lande fortgeführt werden. Die *Salva Guardia* kommt uns zu gut.“ Die *Salva Guardia* lautete:

„Wir Wolf Rudolph v. Ossa zu Dahl, römisch-kaiserlicher Majestät wie auch erzherzoglicher Durchlaucht Leopolden zu Oesterreich Kriegsrat und bestellter Oberster, geben allen und jeden allerhöchst ernannten kaiserlicher Majestät bestellten Obersten, Oberstleutenants, obersten Wacht-Quartier- und Rittmeistern, Kapitänen, Fähnrichen, auch sonst allen hohen und niedern Kriegsoffizieren und Befehlshabern zu Fuß und zu Roß insgemein und der sämtlichen Soldateska hiemit zu vernehmen: Demnach ihrer kaiserlichen Majestät allerhöchster Will und Meinung ist, daß man die Klöster und Gotteshäuser mit aller wirklichen Einquartierung des Kriegsvolks verschonen solle, daß dahero in ihrer Majestät aller gnädigsten Schutz und Schirm und *Salva Guardia* ich das Klösterlein und Gotteshaus zu Benden in der Graffschaft Baduz gelegen auf- und angenommen habe, ist es derowegen im Namen ihrer Durchlaucht des Herrn Generalissimus, Herzogen von Friedland, wie auch Ihrer Exzellenz des Herrn Generalleutnant Grafen v. Colalto und mein ernstlicher Befehl an alle hohe und niedern Befehlshaber, wie auch die sämtliche Soldateska zu Fuß und zu Roß insgemein, bevorab an die verordneten Kommissarien, Quartiermeister und Fouriers, daß sie besagtes Klösterlein zu Benden samt deselben zugehöriger Gebäuden und Gerechtigkeiten nicht allein allerdings quartierfrei verbleiben lassen, sondern auch mit Durchzügen, Nachtlagern gänzlich verschonen, die Einwohner mit eigenmächtigen Exaktionen, Geldschätzungen, Kontributionen, noch anderen Kriegspressuren nicht beschweren, ihnen ihr klein und groß Vieh, Getreide, Viktualien, noch etwas anderes, wie es Namen haben mag, abnehmen oder entfremden, den lieben Früchten auf dem Felde und den Weingärten einigen Schaden nicht zufügen, weniger des Gotteshauses angehörigen Leuten einige Tätlichkeiten zufügen, sondern vielmehr defendieren und beschirmen sollen. In welchem Allen ein jeglicher sich dergestalt wird zu verhalten wissen, damit zu einiger Klage und gebühlichem Einsehen nicht Ursach gegeben werde bei Vermeidung ernstlicher und unnachlässiger Strafe. Zu Urkund usw. Im kaiserlichen Feldlager in Bünden am 18. Juni 1629.“